



Gemeinde Fläsch

Steuergesetz Fläsch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Fläsch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde Fläsch erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres
Recht

Soweit in diesem Gesetz auf kantonales Recht Bezug genommen wird, gilt die jeweils gültige kantonale Gesetzgebung.

Art. 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gleichstellung
Geschlechter

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 4

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUERN

Art. 5

¹ Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer erfolgt nach den Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Steuerrechts.

Grundstück-
gewinnsteuern

² Die Höhe der kommunalen Grundstückgewinnsteuer entspricht derjenigen der jeweils geltenden kantonalen Grundstückgewinnsteuer.

³ Die Grundstückgewinnsteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

3. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 6

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

4. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 7

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

5. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 8

Gegenstand
und Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 9

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Fläsch Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 10

Subjektive
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

Art. 11

Steuer-
berechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden generell Fr. 15'000.00 in Abzug gebracht.

Der in Absatz 1 festgelegte Betrag ist indexiert. Bezüglich Indexanpassung gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen kantonalen Steuergesetzes.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁴ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm (Geschwister und deren Nachkommen) 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent.

Art. 12

- ¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
- ² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- ³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

Bezug und Haftung

6. HUNDESTEUER

Art. 13

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 14

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 15

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Lawinen- und Katastrophenhunde;
- b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung.

Befreiung

Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.

Der Gemeindevorstand kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

Art. 16

- ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund mindestens Fr. 100.00 und im Maximum Fr. 200.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund mindestens Fr. 200.00 und im Maximum Fr. 400.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuerberechnung

Art. 17

In einer speziellen Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fläsch, welche vom Gemeindevorstand erlassen wird, werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

Delegationsnorm

- a) Festlegung der Höhe der Hundesteuer;
- b) Rechnungstellung und Zahlungsfristen;
- c) Erlass von Ordnungsbussen und Behandlung von Einsprachen;
- d) Behandlung von Erlassgesuchen.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 18

Gemeinde-
vorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über Erlassgesuche vorbehältlich Art. 20, Abs. 2;
- c) über administrative Abschreibungen vorbehältlich Art. 20, Abs. 2;
- d) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 19

Gemeinde-
steueramt

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Der Gemeindevorstand kann Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 20

Steuerkom-
mission

- ¹ Die Steuerkommission besteht aus dem Finanzchef als Vertreter des Gemeindevorstandes, dem Gemeindeschreiber und dem Sachbearbeiter des Steueramtes.
- ² Die Steuerkommission entscheidet:
 - a) über administrative Abschreibungen bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;
 - b) über Erlassgesuche bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;
 - c) über Gesuche um Zahlungserleichterungen.

2. BEZUG

Art. 21

Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Andernfalls wird die Liegenschaftensteuer mit der Rechnungstellung fällig.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 22

Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in

dem, dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 23

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

Steuererlass

- a) die Steuerkommission bis zum Betrag von 2'000.00 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 24

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

Entschädigung

IV. Schlussbestimmungen

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 6. Oktober 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindevorstand



Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 04.11.2008 Nr. 1472

Namens der Regierung

Der Präsident:



Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

